

16. August 2017

An den Rat der Stadt Rheinbach
An den Bürgermeister Stefan Raetz

53359 Rheinbach

Beschwerde über die OGS-Beitragsstruktur

Sehr geehrte Ratsmitglieder, sehr geehrter Herr Raetz,

auf unser Betreiben hin hat am 3.7.2017 der Rat der Stadt Rheinbach über die OGS-Beiträge abgestimmt. Laut Beschluss wird für das erste Kind der OGS 100% des Beitrages und für jedes weitere Geschwisterkind 50% des Beitrages erhoben.

Gegen diese Beitragsstruktur legen wir hiermit **Beschwerde** ein.

Begründung:

Die OGS-Beitragsstruktur berücksichtigt lediglich eine OGS-interne Geschwisterregelung, die geforderte übergreifende Geschwisterregelung für KiTa/Tagespflege und OGS wird nicht umgesetzt.

Somit ergibt sich für Familien mit Kindern jeweils in OGS und z.B. KiTa, eine finanzielle Doppelbelastung, da trotz Geschwisterkind in der KiTa die 100%-Beiträge in der OGS fällig werden. Dieser Zustand wurde durch uns bemängelt und ist unseres Erachtens nach rechtlich nicht korrekt.

Gemäß der Beschlussvorlage wurde dem Rat die folgenden zwei unterschiedliche Varianten zur Abstimmung angeboten:

Alternative 1:

Beiträge für Tageseinrichtungen für Kinder, Tagespflege und OGS werden gesamt betrachtet. Bei Geschwisterkindern wird nur der Beitrag für ein Kind (mit dem höchsten Beitragssatz) erhoben - Mindereinnahmen pro Schuljahr: ca. 206.000,00 €

Alternative 2:

Es werden nur die OGS-Beiträge betrachtet. Für das erste Kind gilt der 100%ige Beitrag, für Geschwisterkinder eine 50%ige Ermäßigung. - Mindereinnahmen pro Schuljahr: ca. 21.000,00 €

Bei den zur Abstimmung vorgelegten Alternativen und den daraus resultierenden Mindereinnahmen ist durchaus verständlich, dass sich der Rat für die finanziell günstigere Lösung entschieden hat.

Leider wurde bei der Ausarbeitung dieser beiden Varianten das eigentliche Problem anscheinend nicht diskutiert. Es sollte nach einer Lösung gesucht werden, die eine übergreifende Geschwisterregelung für KiTa, Tagespflege und OGS ermöglicht.

Sowohl in dem, in der Beschlussvorlage erwähnten, Runderlass (Punkt 8.2) als auch im Kinderbildungsgesetz (KiBiz §23 Abs 5) werden Geschwisterregelungen immer unter der Maßgabe angeführt, dass die jeweils andere Betreuungsform berücksichtigt wird. Eine Geschwisterregelung, die sich nur auf die jeweilige Betreuungsform bezieht ist somit rechtlich nicht korrekt. Es ist allerdings nicht vorgeschrieben, dass es sich um eine einheitliche Geschwisterregelung handeln muss, es können durchaus für KiTa/Tagespflege und OGS unterschiedliche Geschwisterregelungen ausgestaltet werden.

Eine aus unserer Sicht tragbare Variante für die OGS-Beiträge würde z.B. wie folgt lauten:
Für das erste Kind in der Betreuung der OGS gilt der 100%ige Beitrag, für Geschwisterkinder eine 50%ige Ermäßigung.

Bei Familien, bei denen zusätzlich ein oder mehr Kinder in einer Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege betreut werden, gilt für alle OGS-Beiträge 50%ige Ermäßigung.

Um kinderreiche Familien zu entlasten wäre auch eine Erweiterung denkbar, wie z.B.:
Für das erste Kind in der Betreuung der OGS gilt der 100%ige Beitrag, für das zweite Kind in der Betreuung der OGS eine 50%ige Ermäßigung, für alle weiteren Geschwisterkinder werden keine OGS-Beiträge erhoben.

Bei Familien, bei denen zusätzlich ein oder mehr Kinder in einer Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege betreut werden, gilt für das erste Kind in der Betreuung der OGS eine 50%ige Ermäßigung, für alle weiteren Geschwisterkinder werden keine OGS-Beiträge erhoben.

Eine durch die aktuelle Regelung entstehende Doppelbelastung ist nach unserer Ansicht nicht nur rechtswidrig sondern zudem sozial unverträglich.

Auch im Vergleich zu den Nachbarkommunen sind die Elternbeiträge in Rheinbach deutlich höher.

Wir fordern Sie hiermit auf, die Geschwisterregelung der OGS-Beitragsstruktur entsprechend neu zu gestalten, sowie die Träger der OGS anzuhalten, die neue Regelung rückwirkend umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen.